

GR_GERICHTE SK1 2010 57 vom 21. Januar 2011

GR Gerichte, 2011-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2010_57

FR: GR_GERICHTE SK1 2010 57 du 21 janvier 2011

IT: GR_GERICHTE SK1 2010 57 del 21 gennaio 2011

Regeste

fahrlässige Körperverletzung und Verletzung von Verkehrsregeln | StGB 111-136 Leib und Leben

Erwägungen

E. 2

Eventuell sei die Angelegenheit zur Überarbeitung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

E. 3

a) Im erweiterten Strafmandatsverfahren bei leichten Fällen von Vergehen und Verbrechen nach Art. 49 Abs. 1 lit. a StPO obliegt die Untersuchung ausschliesslich dem Untersuchungsrichter. Nachdem der Tatbestand hinreichend abgeklärt worden ist, formuliert der Untersuchungsrichter einen Antrag, den er über die Staatsanwaltschaft, die nach Art. 43 Abs. 3 StPO in diesem Verfahren das Aufsichtsrecht ausübt, an das Kreisamt zu leiten hat. Mit dem Mandatsantrag ist der Kreispräsident in seiner alleinigen Funktion als Sachrichter angerufen. In dieser Eigenschaft ist er gemäss Art. 172 Abs. 2 StPO ausschliesslich zuständig zum Erlass des Strafmandates oder einer Einstellungsverfügung (Padrutt, a.a.O., S.439 f., 442). Aus Art. 172 Abs. 2 StPO ergibt sich ebenfalls, dass der Kreispräsident ein Strafmandat nur dann erlassen darf, wenn er den Tatbestand für hinreichend ab-

Seite 7 — 14 geklärt erachtet. Ansonsten hat er die Akten an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Wenn die Einstellungsverfügung vom 20. Oktober 2010, mitgeteilt am 22. Oktober 2010, zu Unrecht erlassen worden ist, ist diese aufzuheben und an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Gleiches hat zu gelten, wenn weitere Abklärungen erforderlich sind. b) Wird ein Verfahren von der Rechtsmittelinstanz oder vom Bundesgericht zur neuen Beurteilung zurückgewiesen, so ist gemäss Art. 453 Abs. 2 eidgenössische StPO neues Recht anwendbar. Die neue Beurteilung erfolgt durch die Behörde, die nach diesem Gesetz für den aufgehobenen Entscheid zuständig gewesen wäre. Folglich ist für die neue Beurteilung die Staatsanwaltschaft zuständig.

E. 4

Vorliegend gilt es zu prüfen, ob der Kreispräsident Z. das Strafverfahren gegen B. zu Recht eingestellt hat. Die I. Strafkammer des Kantonsgerichts überprüft dabei den erstinstanzlichen Entscheid in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht im Rahmen der gestellten Anträge frei (Art. 146 Abs. 1 StPO). Sie besitzt eine umfassende, uneingeschränkte Kognitionsbefugnis.

E. 5

Die Behörden sind verpflichtet, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen. Aus den Verfahrensgarantien gemäss Art. 29 BV und Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention fliesst der Anspruch auf rechtliches Gehör. Daraus wird unter anderem abgeleitet, dass die Parteien Anspruch haben, in einem begründeten Entscheid die Gründe für den Entscheid einer Justizbehörde zu erfahren (PKG 1994 Nr. 44). Die Begründungspflicht gilt auch für Einstellungsverfügungen in einem Strafverfahren. Sie beeinflusst die Rechtsstellung des Verfügungsadressaten sowie eventuell schützenswerte Interessen verfahrensbeteiligter Dritter, da sie sich über die strafrechtliche Nichtschuld eines Rechtsunterworfenen ausspricht. Die Einstellungsverfügung berührt daher deren Gehörsanspruch. Der Hinweis auf sich widersprechende Aussagen genügt selbstredend nicht. Für den Betroffenen muss ersichtlich sein, um welches Ergebnis es sich handelt, von welchen tatsächlichen Annahmen der Kreispräsident ausgeht und welche Rechtssätze er angewendet hat (PKG 1983 Nr. 43). Die ungenügende Begründung verletzt somit den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV; BGE 129 I 232 E. 3.2 236 f.; PKG 1994 Nr. 44). Die Einstellungsverfügung des Kreispräsidenten Z. ist daher bereits wegen formeller Rechtsverweigerung aufzuheben. In materieller Hinsicht drängen sich gleichwohl folgende Bemerkungen auf:

E. 6

Gemäss Art. 35 Abs. 3 SVG muss derjenige, der überholt, auf die übrigen Strassenbenützer besonders Rücksicht nehmen, namentlich auf jene, die er über-

Seite 8 — 14 holen will. Nach Art. 35 Abs. 5 SVG dürfen Fahrzeuge nicht überholt werden, wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen. Der Linksabbiegende hat gegenüber demjenigen, der überholen will, Vortritt (BGE 125 IV 83 E. 1a). Hingegen dürfen Fahrzeuge, die zum Abbiegen nach links eingespurt sind, rechts überholt werden (Art. 35 Abs. 6 SVG).

E. 7

Einer fahrlässigen Körperverletzung gemäss Art. 125 Abs. 1 StGB macht sich schuldig, wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt. Ist die Schädigung schwer, wird der Täter von Amtes wegen verfolgt (Abs. 2). Schwer ist eine Körperverletzung, wenn eine schwere Schädigung des Körpers oder der körperlichen oder geistigen Gesundheit eines Menschen erfolgt ist. In Art. 122 StGB, der die vorsätzliche schwere Körperverletzung behandelt und bezüglich des objektiven Tatbestandes Art. 125 Abs. 2 StGB entspricht, hat der Gesetzgeber zunächst Beispiele von schweren Schädigungen aufgezählt, die den Tatbestand der schweren Körperverletzung erfüllen. Unter anderem nennt der Gesetzgeber zum Beispiel eine lebensgefährliche Verletzung oder die Verstümmelung eines wichtigen Organs oder Gliedes. Aus den Akten ergibt sich, dass die Berufungsklägerin eine komplexe schwere offene Vor-/Mittelfussverletzung sowie eine offene Unterschenkelfraktur erlitten hat. Ein Teil des linken Fusses musste amputiert werden (act. 4.7). Anlässlich der Befragung vom 15. Oktober 2009 gab sie gegenüber dem Untersuchungsrichter zu Protokoll, dass es ihr nicht gut gehe (act. 4.18). Da die Verstümmelung eines Gliedes vorliegt, gilt die Verletzung der Berufungsklägerin als schwer.

E. 8

a) Der Kreispräsident Z. stellte das Strafverfahren gegen B. mit der Begründung ein, dass keine stichhaltigen Beweise vorhanden seien, die für eine Verurteilung ausreichen

würden. Die Angaben und Aussagen der Parteien würden sich diametral widersprechen und kein Zeuge habe sachdienliche Aussagen zum Unfallhergang machen können. Ein Verschulden von B. könne nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden. Das Verfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung (Art. 125 Abs. 2 StGB) und Verkehrsregelverletzung (Art. 35 Abs. 5 SVG) werde deshalb eingestellt. b) Die Berufungsklägerin macht demgegenüber geltend, dass der Kreispräsident in der Einstellungsverfügung nicht dargelegt habe, weshalb er es als bewiesen erachte, dass der Motorradlenker nicht angezeigt habe, nach links abbiegen zu wollen. Es sei nicht erwiesen, dass der linke Richtungsanzeiger nicht gestellt gewesen sei, ebenso wenig, dass das Motorrad zum Linksabbiegen nicht ordentlich eingespurt habe. Der Motorradlenker habe die Fahrt verlangsamt, den linken

Seite 9 — 14 Blinker gesetzt und ordnungsgemäss eingespurt. Aufgrund der polizeilich erstellten Fotoaufnahmen sowie des polizeilichen Situationsplans sei erstellt, dass C. ordentlich die Fahrt verlangsamt habe und zum Linksabbiegen eingespurt gewesen sei. Im Zeitpunkt der Kollision habe sich das Motorrad bereits über, mindestens jedoch in der Mitte der richtungsgetretenen Fahrbahn befunden. Nach der Kollision habe das führerlose Motorrad seine Fahrtrichtung behalten und sei 60 Meter weitergefahren. c) Der Berufungsbeklagte führt dagegen aus, dass keine Anzeichen einer geplanten Richtungsänderung des Motorrades erkennbar gewesen seien, da weder der linke Richtungsanzeiger gestellt gewesen sei noch ein Einspurmanöver stattgefunden habe. Nichts habe auf ein Abbiegemanöver hingedeutet. Die langsame Fahrt des Motorrades sei kein Indiz für ein bevorstehendes Linksabbiegen. Es gäbe viele Gründe, wieso ein Motorrad unmittelbar nach dem Einbiegen in die Hauptstrasse langsam unterwegs sei.

E. 9

In den Akten finden sich bezüglich Unfallhergangs die Aussagen von B., C. sowie die Aussage der Zeugin A.. a) C. sagte bei seiner polizeilichen Einvernahme vom 27. Mai 2009 (act. 4.5) aus, dass er und die Berufungsklägerin beabsichtigt hätten, beim Restaurant H. eine Pause einzulegen. Da dieses jedoch geschlossen hatte, habe er sich entschlossen, den Ausstellplatz, welcher sich ca. 50-100 Meter weiter vorne befand, anzusteuern. Ca. 50 Meter vor dem Ausstellplatz sei er gegen die Mittellinie gefahren und habe den linken Richtungsanzeiger gestellt. Er sei zudem langsam unterwegs gewesen. Ca. 10 Meter vor dem Ausstellplatz sei es dann zur Kollision gekommen. Anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vom 15. Oktober 2009 (act. 4.14) erklärte C., dass er eingespurt habe, um links abzubiegen; als er bereits am rechten Rand der linken Strassenseite gefahren sei, habe er plötzlich einen „Klapp“ wahrgenommen. Er sei nach hinten vom Motorrad gefallen und habe gesehen wie dieses „alleine“ geradeaus weitergefahren sei. b) B. sagte bei seiner polizeilichen Einvernahme vom 26. Mai 2009 (act. 4.4) aus, dass das Motorrad mit Lenker und Mitfahrerin vom Parkplatz des Restaurant H. in die Hauptstrasse eingebogen und einige Meter sehr langsam (ca. 30 km/h) gefahren sei. Nachdem er sich vergewissert habe, dass sich weder von hinten noch von vorne Fahrzeuge näherten, habe er den linken Richtungsanzeiger gestellt und zum Überholen angesetzt. Das Motorrad sei dann plötzlich nach links ausgeschert, weil es zum talseitig gelegenen Ausstellplatz habe gelangen wollen.

Seite 10 — 14 Der Richtungsanzeiger des Motorrades sei nicht gestellt gewesen. In der untersuchungsrichterlichen Konfrontationseinvernahme vom 15. Oktober 2009 (act. 4.14) gab B. zu Protokoll, dass er mit weniger als den erlaubten 80 km/h unterwegs gewesen sei. Vor

sich, in der Mitte der rechten Fahrbahn, sei ein Motorrad langsam unterwegs gewesen. Da er keine Anzeichen eines Richtungswechsels – wie Blinker oder Einspuren – habe feststellen können, habe er sich zu überholen entschlossen. Als er sich auf gleicher Höhe mit dem Motorrad befunden habe, habe dieses eine leichte Lenkbewegung nach links gemacht und sei ihm vorne rechts in den Kotflügel gefahren. Das Motorrad sei unmittelbar nach der Kollision umgefallen und danach irgendwie wieder auf die Räder gekommen und weitergefahren. c) A. sagte am 15. Oktober 2009 gegenüber dem Untersuchungsrichter als Zeugin aus (act. 4.18). Sie konnte keine Angaben darüber machen, ob C. den Blinker gestellt hatte bzw. ob er das Motorrad einspurte. Sie wisse nur noch, dass er nach hinten schaute, nachdem er mit ihr gesprochen hatte.

E. 10

a) Nach dem Gesagten trifft es zu, dass die Aussagen von C. und B. divergieren. Sie stimmen lediglich in einem Punkt überein: Beide gaben zu Protokoll, dass das Motorrad langsam (um die 30 km/h) unterwegs gewesen sei. Mit der Feststellung, dass sich die Aussagen diametral widersprechen würden, lässt sich eine Einstellung des Verfahrens jedoch nicht begründen. Bei den Akten liegen auch noch polizeilich erstellte Fotoaufnahmen, eine Unfallskizze und Arztberichte, welche in die Beweiswürdigung mit einzubeziehen sind und möglicherweise geeignet sind, die Richtigkeit einer der verschiedenen Aussagen zu bestätigen. b) Auf dem Foto Nr. 1 des Fotoblattes der Kantonspolizei Graubünden (act. 4.2, S. 1) ist eine gerade übersichtliche Strasse zu erkennen auf dessen linker Strassenseite sich eine Holzhütte befindet. Foto Nr. 2 (act. 4.2, S. 2, vgl. auch act. 4.3) zeigt die Höhe des Unfallortes, die Pneudruckspur herkommend vom Fahrzeug von B. sowie die Schleif- und Rutschspuren, welche von C. und A. stammen. Die beiden Spuren verlaufen parallel zueinander in Fahrtrichtung gegen die Mitte der linken Fahrspur. Foto Nr. 3 und 4 (act. 4.2, S. 3, 4) zeigen die Endlage des Motorrades. Dabei ist ersichtlich, dass das führerlose Motorrad einige Meter in Fahrtrichtung weiterfuhr bevor es auf einer kleinen Böschung mit Front Richtung D. umkippte. Die Unfallskizze (act. 4.3) bestätigt dies. Das Motorrad fuhr rund 60 Meter in Richtung E. weiter. Auf dem Foto Nr. 5 (act. 4.2, S. 5) sind die Schäden am Fahrzeug von B. erkennbar. Das Fahrzeug ist längs auf der rechten Seite beschädigt. So wurde bspw. der rechte Rückspiegel abgerissen. Auch das Motorrad weist Spuren des Unfalls auf der linken Seite auf (vgl. act. 4.2, S. 6).

Seite 11 — 14 c) Die Höhe des Unfallortes ist durch Foto Nr. 2 (act. 4.2, S. 2) erstellt. Der Unfall ereignete sich vor dem Ausstellplatz gegen die Mitte der linken Fahrspur. Sowohl der Wagen von B. als auch das Motorrad weisen auf der Seite Spuren des Unfalls auf. Wäre das Motorrad nur vorne rechts in den Kotflügel gefahren, wie von B. anlässlich der untersuchungsrichterlichen Konfrontation vom 15. Oktober 2009 behauptet, so wäre der rechte Rückspiegel wohl unbeschädigt geblieben, zudem hätte es die beiden Motorradfahrer wohl eher nach vorne über die Kühlerhaube des Wagens geschleudert (vgl. auch act. 4.14, S. 6). C. und A. blieben jedoch parallel zur Pneudruckspur des Wagens auf der Strasse liegen (vgl. act. 4.3). Auch müsste das Motorrad wohl Unfalls Spuren am vorderen Rad aufweisen. Nach der Kollision fuhr das Motorrad führerlos weiter bis es bei einer leicht ansteigenden Böschung, mit Front Richtung D. zu liegen kam (vgl. act. 4.1, S. 3; act. 4.2, S. 3, 4). Die Tatsache, dass das Motorrad führerlos in Fahrtrichtung weiterrollen konnte, spricht eher dafür, dass eine seitliche Kollision erfolgt sein musste. Die Aussage von B., dass das Motorrad unmittelbar nach der Kollision umgefallen sei und

nach- her irgendwie wieder auf die Räder kam, um dann weiterzufahren, ist nicht nachvollziehbar. Ferner weisen auch die Verletzungen – komplexe schwere offene Mittelfussverletzung mit anschliessender Teilamputation des linken Fusses – der Berufungsklägerin daraufhin, dass die Kollision seitlich stattgefunden haben muss (act. 4.7). Das Gesagte und das Unfallbild sprechen somit eher dafür, dass das Motorrad zur Mittellinie hin eingespurt war und sich vor dem Unfall kaum in der Mitte der rechten Fahrbahn befunden haben kann, hätte doch diesfalls bei einer Lenkung des Motorrades von der Mitte der rechten Fahrbahn nach links wohl ein anderer Aufprallwinkel geherrscht und kaum eine seitliche Kollision stattgefunden. d) Bei Strassen mit Gegenverkehr gehört Überholen zu den gefährlichsten Fahrmanövern. Es ist deshalb nur gestattet, wenn es keine anderen Verkehrsteilnehmer behindert oder gefährdet (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 04. November 2003, 6S.301/2003 E. 3). Der Kreispräsident Z. hat sich weder damit auseinandergesetzt, ob der Motorradlenker nach links eingespurt ist noch, ob der linke Blinker gesetzt worden ist. Aus den Akten ist ersichtlich, dass das Motorrad langsam und wohl eher gegen die Strassenmitte hin als in der Mitte der rechten Fahrbahn auf einer geraden Strasse fuhr. Ferner ist erstellt, dass sich der Unfall auf der Höhe des Ausstellplatzes ereignet hatte. Im Gegensatz zum Motorrad war der Berufungsbeklagte relativ schnell unterwegs. Zudem befand sich – für den Fahrzeuglenker erkennbar – auf der linken Seite ein Ausstellplatz mit einer Holzhütte darauf. Der Kreispräsident Z. hat sich aufgrund der oben aufgezeigten Fakten nicht ansatzweise mit der Frage auseinandergesetzt, ob nicht eine unklare und gefahren-

Seite 12 — 14 trüchtige Situation vorlag, die von B. ein risikoarmes Verhalten gefordert hätte (vgl. Entscheid des Bundesgerichts vom 04. November 2003, 6S.301/2003 E. 4). Es hätte die Frage gestellt werden müssen, ob B. mit Blick auf Art. 35 Abs. 3 SVG, eventuell Art. 35 Abs. 5 SVG, das Überholmanöver hätte durchführen dürfen oder nicht. Selbst wenn der Motorradlenker tatsächlich den Blinker nicht gesetzt haben sollte und sich C. beim Linksabbiegen seinerseits allenfalls sorgfaltswidrig verhalten haben sollte, vermöchte dies den Berufungsbeklagten nicht ohne weiteres zu entlasten, weil das Strafrecht keine Schuldkompensation kennt. Ob sich – wie vom Berufungsbeklagten geltend gemacht wird – allenfalls auch C. in Zusammenhang mit dem zu beurteilenden Verkehrsunfall den Vorwurf eines Fehlverhaltens gefallen lassen müsste, braucht folglich mit Blick auf die fehlende Schuldkompensation im Strafrecht nicht geprüft zu werden.

E. 11

a) Die Berufungsklägerin rügt, dass, obwohl sich eine schwere Körperverletzung ereignet habe, kein verkehrstechnischer Bericht über den Unfallhergang erstellt worden sei. b) Dazu gilt es festzuhalten, dass es im pflichtgemässen Ermessen liegt, Sachverständige beizuziehen, welche aufgrund ihrer besonderen beruflichen oder privaten Kenntnisse zur Beurteilung der jeweiligen Fachfragen geeignet erscheinen. Vorliegend wurde auf die Erstellung eines verkehrstechnischen Berichts verzichtet. Würde man die Akten zur Klärung der offenen Fragen als nicht ausreichend erachten, so stellt sich die Frage, ob nicht ein verkehrstechnisches Gutachten aufgrund der Beschädigungen am Fahrzeug und am Motorrad und aufgrund des Unfallablaufs (Fallen der Motorradfahrer, Weiterfahren des Motorrades, Verletzungen der Berufungsklägerin) Aufschluss über den Unfallhergang geben könnte.

E. 12

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass eine Auseinandersetzung mit den oben dargestellten Fragen nicht ansatzweise erfolgt ist. Jedenfalls kann bei einer Gesamtwürdigung der Beweise nicht ohne Begründung und nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass eine Verurteilung auszuschliessen ist. Die Berufung ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (vgl. Art. 453 Abs. 2 eidgenössische StPO).

E. 13

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Kantons Graubünden, welcher die Berufungsklägerin zudem eine angemessene aussergerichtliche Entschädigung auszurichten hat (Art. 160 StPO). Die I. Strafkammer erachtet – zumal eine Bezifferung in der Berufung nicht erfolgt ist – eine Entschädigung von Fr. 1'000.00 inkl. MWSt. als angemessen. Auch wenn der Berufungsbeklagte den Weiterzug der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht zu vertreten hat, kann ihm gleichwohl keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen werden, da er sich der Berufung widersetzt hat und somit als unterliegende Partei zu betrachten ist.

Seite 13 — 14 fung nicht erfolgt ist – eine Entschädigung von Fr. 1'000.00 inkl. MWSt. als angemessen. Auch wenn der Berufungsbeklagte den Weiterzug der angefochtenen Einstellungsverfügung nicht zu vertreten hat, kann ihm gleichwohl keine ausseramtliche Entschädigung zugesprochen werden, da er sich der Berufung widersetzt hat und somit als unterliegende Partei zu betrachten ist.

Seite 14 — 14 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.